

Lohnsteuer-Info 11/2025

In dieser Ausgabe

- Aktivrentengesetz: Aktueller Stand der Dinge
- Änderung der LStDV: Erweiterung der DLS beschlossen
- Stromkostenzuschüsse: Umstellungen zum Jahreswechsel nötig!
- Grundsätzliches
- Wegfall der monatlichen Pauschalen
- Abkürzungsverzeichnis

Aktivrentengesetz: Aktueller Stand der Dinge

Am 14.11.2025 wurde das von der Bundesregierung vorgelegte Aktivrentengesetz¹ in erster Lesung im Bundestag kontrovers diskutiert. Mittlerweile haben sich auch die Ausschüsse des Bundesrats zu diesem Gesetz geäußert und Nachbesserungen gefordert.²

Praxishinweis

Der weitere Verlauf der Gesetzgebung bleibt abzuwarten. Nach dem gegenwärtigen Zeitplan soll der Bundestag das Aktivrentengesetz am 5.12.2025 beschließen. Es ist davon auszugehen, dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen durch den Finanzausschuss des Bundestages „in letzter Sekunde“ aufgenommen werden.

Änderung der LStDV: Erweiterung der DLS beschlossen

Das Bundeskabinett hat die Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen beschlossen.³ Hierdurch wird auch die für das Lohnsteuerrecht bedeutsame LStDV geändert.

Welche Einzelangaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind, wird in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 LStDV näher beschrieben.⁴

Durch Rechtsverordnung können auch die Einzelheiten für eine elektronische Bereitstellung von Daten im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung oder einer Lohnsteuer-Nachschauführung durch eine einheitliche digitale Schnittstelle bestimmt werden.⁵ Dem ist der Verordnungsgeber nachgekommen.⁶

Durch die Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen werden die Bereitstellungsregelungen in § 4 Abs. 2a LStDV erweitert.

Es wird nunmehr bestimmt, dass künftig neben den aufzuzeichnenden Daten auch die mittels Vor- und Nebensystemen ermittelten und verwendeten Daten der Finanzverwaltung nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen Form über eine digitale Schnittstelle elektronisch bereitzustellen sind (**Digitale LohnSchnittstelle** – kurz: DLS).

¹ BT-Drucks. 21/2673 v. 7.11.2025

² BR-Drucks. 589/1/25 v. 7.11.2025

³ BR-Drucks. 626/25 v. 5.11.2025

⁴ § 41 Abs. 1 Satz 7 EStG lässt die Regelung in der LStDV zu.

⁵ § 41 Abs. 1 Satz 7 EStG

⁶ § 4 Abs. 2a LStDV; siehe weitergehend auch www.bzst.de – Suchbegriff: Digitale Lohnschnittstelle

Praxishinweis

Zu den Vor- und Nebensystemen gehören beispielsweise die elektronischen Zeiterfassungs- oder Reisekostenabrechnungssysteme und auch elektronische Fahrtenbücher.

Die Finanzverwaltung kann bereits gegenwärtig eine Übertragung solcher Daten in einem maschinell verwertbaren Format verlangen.⁷

Die verpflichtende Bereitstellung dieser Daten hat derzeit aber mangels entsprechender Erweiterung der bisherigen

Datensatzbeschreibung keine Praxisrelevanz. Die Datensatzbeschreibung der DLS wird künftig erweitert. Zur Klarstellung wird bereits im Vorgriff auf die technische Umsetzung in § 4 Abs. 2a LStDV die verpflichtende Bereitstellung der Daten aus Vor- und Nebensystemen geregelt.

Praxishinweis

Die Regelungen zum zeitlichen Anwendungsbereich bestimmen, dass diese klarstellende Neuregelung für die ab dem 1.1.2027 im Lohnkonto aufzuzeichnenden Daten anzuwenden ist.⁸ Durch die zeitversetzte Anwendung haben Arbeitgeber, Softwareanbieter und die Finanzverwaltung zeitlichen Vorlauf zur Anwendungsumstellung.

Stromkostenzuschüsse: Umstellungen zum Jahreswechsel nötig!

Das BMF hat sich mit Schreiben v. 11.11.2025⁹ zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten geäußert. Für die Lohnabrechnungspraxis hat die neue Verwaltungsanweisung eine hohe Bedeutung, weil ab 2026 die monatliche Aufladepauschale¹⁰ entfällt.

Grundsätzliches

Überlässt ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter einen Elektro- oder Hybridelektrodienstwagen auch zur privaten Nutzung

und trägt der Arbeitnehmer die Stromkosten für ein solches Kfz ganz oder zum Teil selbst, kann der Arbeitgeber die Stromkosten steuerfrei als Auslagenersatz¹¹ übernehmen.

Oftmals wird das Elektrofahrzeug beim Mitarbeiter zu Hause aufgeladen. Statt der individuellen Ermittlung des steuerfreien Auslagenersatzes können bislang folgende monatliche Pauschalen steuerfrei erstattet werden:¹²

Jahr 2025	mit Auflademöglichkeit beim Arbeitgeber	ohne Auflademöglichkeit beim Arbeitgeber
Elektrofahrzeug	30 EUR / Monat	70 EUR / Monat
Hybridelektrofahrzeug	15 EUR / Monat	35 EUR / Monat

Wegfall der monatlichen Pauschalen

Nach dem aktualisierten BMF-Schreiben v. 11.11.2025¹³ entfällt die Möglichkeit, den steuerfreien Auslagenersatz auf Grundlage der bisherigen Pauschalen erstatten zu können. Es ist eine kurzfristige Umstellung der steuerfreien Erstattung auf Grundlage der neuen Verwaltungsanweisung nötig.

z. B. durch gesonderte stationäre oder mobile Stromzähler (beispielsweise wallbox- oder fahrzeuginternen Stromzähler).

Zudem ist der Strompreis für die verbrauchte Strommenge zu ermitteln. Hierfür ist in der Regel der individuelle (feste) Strompreis aus dem Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter zzgl. einem entsprechenden Anteil an einem zu zahlenden Grundpreis maßgeblich.

Ermittlung der tatsächlichen Stromkosten

Zunächst ist die verbrauchte **Strommenge** für das häusliche Aufladen eines (Hybrid)Elektrodienstwagens zu ermitteln,

⁷ § 147 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 bzw. Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 AO

⁸ § 8 Abs. 3 LStDV

⁹ BMF-Schr. v. 11.11.2025 – DStR 2025, 2673

¹⁰ Vgl. BMF-Schr. v. 29.9.2020 – BStBl I 2020, 972

¹¹ § 3 Nr. 50 EStG

¹² BMF-Schr. v. 29.9.2020 – BStBl I 2020, 972 Rn. 23 + 24

¹³ BMF-Schr. v. 11.11.2025 – DStR 2025, 2673

Praxishinweis

Der Strompreis ist für den steuerfreien Auslagenersatz durch Vertrag gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Ein Eigenbeleg reicht der Finanzverwaltung nicht aus.

Die Finanzverwaltung hat keine Bedenken, zur Ermittlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung mit dynamischem Stromtarif die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich Grundpreis zugrunde zu legen.

Nutzt der Arbeitnehmer eine häusliche Ladevorrichtung und lädt er den (Hybrid)Elektrodienstwagen mit eigenproduziertem Strom auf, müssen nicht die Herstellungskosten des

selbst produzierten Stroms ermittelt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn zur Ermittlung der häuslichen Ladestromkosten auf den vertraglichen (bei Nutzung eines dynamischen Stromtarifs auf den durchschnittlichen monatlichen) Stromkostentarif des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers abgestellt und dabei ein ggf. zu zahlender Grundpreis anteilig berücksichtigt wird.

Praxishinweis

Das Entgelt für die Aufladung des (Hybrid)Elektrodienstwagens mit eigenproduziertem Strom löst aufgrund der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 72 EStG keine steuerpflichtige Betriebseinnahme aus. Auch eine Umsatzsteuerpflicht wird i.d.R. wegen der Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht ausgelöst.

Stromkostenpauschale

Die Finanzverwaltung hat nach Wegfall der bisherigen Monatspauschalen keine Bedenken, den Strompreis mit einem pauschalen Wert zu schätzen. Dies soll die Ermittlung der Höhe des steuerfreien Auslagenersatzes vereinfachen.

Praxishinweis

Die sog. Stromkostenpauschale entbindet jedoch nicht von der Ermittlung der Strommenge.

Es bestehen für die Finanzverwaltung in allen Anwendungsfällen (einschließlich der Anwendung bei dynamischem Stromtarif und bei Nutzung einer privaten Photovoltaik-Anlage) keine Bedenken, den vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte¹⁴ zugrunde zu legen. Dabei ist für das gesamte Kalenderjahr auf

den für das 1. Halbjahr des Vorjahres veröffentlichte Gesamt-durchschnittsstrompreis inkl. Steuern, Abgaben und Umlagen für das gesamte laufende Jahr bei einem Gesamtverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh abzustellen. Dieser ist auf volle Cent abzurunden; die Stromkostenpauschale beträgt daher 2026 0,34 EUR je kWh.

Praxishinweis

Durch die Strompreispauschale sind sämtliche Stromkosten des Arbeitnehmers aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung für den Ladestrom abgegolten. Ein zusätzlicher Auslagenersatz der anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den von einem Dritten (z. B. an einer Ladesäule) bezogenen Ladestrom ist aber zudem zulässig.¹⁵

Das Wahlrecht zwischen den tatsächlichen Stromkosten und der Strompreispauschale muss im Übrigen für ein Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden (Jahrespauschale). Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung mit diesen Ausführungen meint, dass das Wahlrecht je Arbeitnehmer und je Dienstverhältnis einheitlich auszuüben ist. Ob das Wahlrecht je Arbeitnehmer, je Dienstverhältnis und je (Hybrid)Elektro-

fahrzeug auszuüben ist, ergibt sich auch dem BMF-Schreiben nicht eindeutig.

Wie bei anderen lohnsteuerlichen Regelungen dürfte eine neue Wahlrechtsausübung bei einem im Laufe eines Jahres neu gestellten Dienstwagen möglich sein. Eine Stellungnahme der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

¹⁴ Gesamtpreis in Cent pro Kilowattstunde Haushalte insgesamt"

¹⁵ BMF-Schr. v. 11.11.2025 – DStR 2025, 2673 Rn. 31

Beispiel

Der Arbeitnehmer, der 2026 zur Stromerzeugung eine private Photovoltaik-Anlage nutzt und zusätzlich Strom von einem Stromversorger zum Preis von 0,28 EUR /kWh (brutto) zzgl. 20 EUR Grundgebühr/Monat (brutto) bezieht, weist durch Aufzeichnungen für das Aufladen seines Elektrodienstwagens eine aufgeladene Strommenge von 3.000 kWh nach. Die jährlich verbrauchte Gesamtstrommenge beträgt 6.000 kWh.

Lösung

Für den steuerfreien Auslagenersatz ist entweder für das gesamte Kalenderjahr der vertragliche monatliche Stromkostentarif einschließlich anteiligem Grundpreis oder die Strompreispauschale zugrunde zu legen.

Abrechnung aufgrund des individuellen Stromkostentarifs:

$$3.000 \text{ kWh} \times 0,28 \text{ EUR} = 840 \text{ €} + 120 \text{ EUR Grundgebühr (50\% von 20 EUR} \times 12) = 960 \text{ EUR}$$

$$\text{Abrechnung mittels Strompreispauschale: } 3.000 \text{ kWh} \times 0,34 \text{ EUR} = 1.020 \text{ EUR}$$

Praxishinweis

Pauschaler Auslagenersatz führt i.d.R. zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.¹⁶ Pauschaler Auslagenersatz kann ausnahmsweise steuerfrei bleiben, wenn er regelmäßig wiederkehrend ist und der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist.¹⁷ Die Erstattung von Stromkosten für das Aufladen des Dienstwagens sind regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen. Eine pauschale Erstattung auf Grundlage der Ermittlung für drei Monate dürfte zulässig sein. Was allerdings unter einem „repräsentativen Zeitraum“ zu verstehen ist, bleibt offen. Traditionell verbrauchen (Hybrid)Elektrofahrzeuge gerade in den Wintermonaten Januar bis März viel Strom. Soll dieser Zeitraum als repräsentativer Zeitraum herangezogen werden, bietet sich zur Verhinderung einer späteren Lohnsteuer-Haftung eine Anrufungsauskunft¹⁸ an.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung	FG	Finanzgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	FinMin	Finanzministerium
BFH	Bundesfinanzhof	FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)	GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
BMF	Bundesfinanzministerium	HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
BStBl	Bundessteuerblatt	LSt	Lohnsteuer
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)	OFD	Oberfinanzdirektion
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)	SGB	Sozialgesetzbuch
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
		UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
		Vfg	Verfügung